

Studenten und Schüler (s. Ziffer 3 f dieser Anordnung) haben die entsprechende Genehmigung vor Beginn des Studiums oder des Schulbesuches bei dem Leiter des Amtes Unterricht und Erziehung ihres Wohnbezirks einzuholen.

2.
3. Als Beschäftigung im Sinne dieser Anordnung gelten:
 - a) Unselbständige Tätigkeit (Gehalts- und Lohnempfänger)
 - b) Selbständige Tätigkeit (Handel- und Gewerbetreibende)
 - c) Freiberufliche Tätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.)
 - d) Heimarbeit und unselbständige Beschäftigung
 - e) Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten usw.
 - f) Studenten und Schüler vom vollendeten 14. Lebensjahr ab, die eine Hoch-, Fach-, Ober-, Grund-, Privatschule, Konservatorium usw. besuchen.
- 4.—6.
7. Alle Personen, die dieser Anordnung nicht nachkommen oder in den Vordrucken unwahre Angaben machen, setzen sich einer Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) aus, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Bestrafung in Betracht kommt.

Berlin, den 14. Januar 1953

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Arbeit
W. Schmidt

Quelle: Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I S. 23

*

Zahlreiche Strafen wurden teils im Verwaltungswege, teils durch gerichtliche Verurteilung verhängt. Erst das Eingreifen der sowjetischen Besatzungsmacht, die die Freizügigkeit innerhalb Berlins gemäß den Vereinbarungen unter den Alliierten aufrechterhalten wollte, setzte diesem Treiben ein Ende, wie der Chef der Ost-Berliner Verwaltung, Fritz Ebert, im März 1958 in einem Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ zugab.

DOKUMENT 399

Magistrat von Groß-Berlin Berlin C 2, Klosterstr. 64
Ref. Wirtschaftsstrafrecht Tel. 42 00 51 App. 2608
B 2004 Nr. 143 am 29. April 1955

Ordnungsstrafbescheid

Gemäß § 20 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung vom 14. 2. 1953 wird gegen FrI. N. N.

Berlin-.....

unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens auf folgende Strafe erkannt:

Eine Ordnungsstrafe von DM 50,—

Begründung:

Die strafbare Handlung:

Sie haben in West-Berlin Arbeit aufgenommen, ohne sich vor Beginn der Beschäftigung bei Ihrer zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung die notwendige Genehmigung einzuholen.

Beweismittel:

Die Unterlagen der Abt. Arbeit und Berufsausbildung. Ihre Aussage vom 13. April 1955.

Ihre schriftliche Äußerung vom 1955.

Verletzte Vorschriften:

Ziffer 1 der Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. Januar 1953 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 9 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) vom 2. 8. 50 in der Fassung des Artikels I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) vom 14. 1. 53.

Belehrung:

1. Die Geldstrafe DM 50,—
sowie die bisher entstandenen Verfahrenskosten, nämlich
 - a) Gebühr DM 2,50
 - b) Auslagen DM —,95 DM 3,45

zusammen: DM 53,45

sind zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung zwei Wochen nach Zustellung dieses Strafbescheides auf das Konto Nr. 1/921/03 1 der Stadthauptbuchhaltung von Groß-Berlin, Berlin C 2, Klosterstr. 64, beim Berliner Stadtkontor C 111, Kurstr., zu Gunsten 21/03—1 020, oder auf das Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 8 Berlin, der Stadthauptbuchhaltung, Konto: 1/921/03 1 zum Buchungszeichen 21/03—1 020—1 200 einzuzahlen.

2. Gegen diesen Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin (Rechtsabteilung) endgültig.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Rechtsabteilung des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin C 2, Klosterstr. 64, einzureichen und zu begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Magistrat von Groß-Berlin (Rechtsabteilung) kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

I. A.
gez. Zietz

Beglaubigt:
gez. Unterschrift

DOKUMENT 400

Anklageschrift des Staatsanwalts im Stadtbezirk
Berlin-Friedrichshain
vom 22. 12. 1955
— II Frie 681/55 —

Der Bürger P. S.
wird angeklagt,

zu Berlin im Jahre 1955, vorsätzlich handelnd, sich eines Verstoßes gegen die Registrierpflicht für West-Berliner Arbeitsverhältnisse schuldig gemacht sowie durch unwahre Behauptungen staatliche Einrichtungen verleumdet zu haben, indem er seit Februar 1955 bei der West-Berliner Firma Schwartzkopf als Bohrwerksdreher ein nicht durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung registriertes Arbeitsverhältnis unterhält, ferner seinen ehemaligen Arbeitskollegen gegenüber seine Entlassung beim VEB Berliner Werkzeugmaschinenfabrik damit begründete, daß seine Tochter im Jahre 1954 sich in nicht vertretbaren Witzeleien über